

+++ BK Tipps +++ BK Infos +++ BK News +++ Nr. 07/08 Gesetzesänderungen zum Jahreswechsel

„Schlagfertigkeit ist etwas, worauf du erst 24 Stunden später kommst“.
(Mark Twain)

Neuerungen bzw. Änderungen im Rahmen des Jahressteuergesetzes 2009

Wir wollen Ihnen einen Überblick über die wesentlichen Neuregelungen im Jahressteuergesetz 2009 geben.

1. Übungsleiter-Freibetrag

Mit dem neuen § 3 Nr. 26 EStG wurde der Übungsleiter-Freibetrag von 1.848 € auf 2.100 € angehoben. Dies betrifft Einnahmen aus nebenberuflicher Tätigkeit als Übungsleiter, Ausbilder, Erzieher, Betreuer oder vergleichbaren Tätigkeiten aus nebenberuflicher künstlerischer oder nebenberuflichen Pflegetätigkeiten.

Neu eingeführt wurde § 3 Nr. 26a EStG. Hier gibt es eine Steuerbefreiung für Einnahmen aus nebenberuflicher Tätigkeit im gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Bereich. Profitieren werden diejenigen, die ehrenamtlich bei einem Verband oder Verein engagiert sind, jedoch nicht unter die Steuerbefreiung des § 3 Nr. 26 EStG fallen.

2. Betriebliche Gesundheitsförderung

Arbeitgeber können nach § 3 Nr. 34 EStG Maßnahmen zur Gesundheitsförderung ihrer Arbeitnehmer mit bis zu 500 € im Jahr steuerfrei fördern. Maßnahmen sind z.B. Kurse zur Ernährung, Rückengymnastik, Suchtprävention, Stressbewältigung, etc.

3. Schulgeldzahlungen

Künftig werden Schulgeldzahlungen in Höhe von 30 % bis zu einem Höchstbetrag von 5.000 € abzugsfähig sein. Ausgenommen sind wie bisher die Kosten für Beherbergung, Betreuung und Verpflegung.

Die Neuregelung gilt auch für Schulen in den Mitgliedsstaaten der EU, sofern die Schule zu einem vom inländischen Kultusministerium des Landes oder von der Kultusministerkonferenz der Länder anerkannten Schulabschluss führen.

4. Mitgliedsbeiträge an Kulturfördervereine

Der steuerliche Abzug von Mitgliedsbeiträgen an Kulturfördervereine wurde nach § 10 b I S. 1 EStG ergänzt und somit steuerlich ermöglicht.

Kulturfördervereine sind solche Vereine, welche die Kunst und Kultur im Sinne des. § 52 II Nr. 5 AO fördern.

5. Vorsteuerkappung bei gemischten genutzten Pkw

Geplant war, dass bei gemischt genutzten Kraftfahrzeugen nur die Hälfte der Vorsteuer abzugsfähig sein soll.

Zum Glück wurde dieses Vorhaben aus dem Jahressteuergesetz 2009 gestrichen!!

Änderungen durch das Steuerbürokratieabbaugesetz

Auch hier beschränken wir uns darauf, auf die wesentlichen Änderungen hinzuweisen.

1. Elektronische Übermittlung der Steuererklärungen von Unternehmen

Ab 2011 kommt es grundsätzlich zu einer elektronischen Abgabe der Steuererklärungen!

Hiervon betroffen sind Einkommensteuer-, Körperschaftsteuer-, Gewerbesteuer-, Umsatzsteuer- und Feststellungserklärungen. Die Regelung betreffend die Einkommensteuer betrifft alle Gewinneinkünfte (Land- und Forstwirte, Selbständige, Gewebetreibende).

2. Verpflichtung, künftig Belege und Unterlagen elektronisch vorzuhalten

Neben den Bilanzen und G+V Rechnungen sollen zukünftig auch vorzulegende Belege und Unterlagen den Finanzbehörden auf elektronischem Weg verfügbar gemacht werden (!).

Dies sind z.B. Spendenbescheinigungen, Anlage VL, Riester, etc.....

3. Neue Schwellenwerte für Umsatzsteuervoranmeldungen und Lohnsteueranmeldungen

	2008	2009
Umsatzsteuer		
monatlich	6.136 €	7.500 €
vierteljährlich	512 €	1.000 €
Lohnsteuer		
jährlich	800 €	1.000 €
vierteljährlich	3.000 €	4.000 €

Wesentliche Änderungen durch das Familienleistungsgesetz

1. Kinderbetreuungskosten

Der Gesetzgeber führt einen neuen § 9 c EStG ein, der die bislang "verstreuten" Abzugsmöglichkeiten zusammenfasst.

Dem Grunde nach bleibt es bei den bisherigen Regelungen.

Wir möchten Ihnen diese wie folgt zusammenfassen:

(1) Kinderbetreuungskosten bei Selbständigen, Gewerbetreibenden und Land- und Forstwirten

Aufwendungen für Dienstleistungen zur Betreuung eines zum Haushalt eines Steuerpflichtigen gehörenden Kindes, welche aufgrund einer Erwerbstätigkeit des Steuerpflichtigen anfallen, können geltend gemacht werden. Das Kind darf nicht älter sein als 14 Jahre (bei Behinderung bis zum 25. Lebensjahr). Die Aufwendungen dürfen zu 2/3 maximal bis zu 4.000 € je Kind abgezogen werden.

Die Regelung gilt bei Zusammenleben von Ehegatten nur, wenn beide erwerbstätig sind.

Für Nichtselbständige, also Lohnempfänger, gelten die Ausführungen sinngemäß.

(2) Kinderbetreuungskosten als Sonderausgaben

Der Abzug als Sonderausgaben erfolgt, wenn der Steuerpflichtige sich in Ausbildung befindet. Die Voraussetzungen nach Punkt 1 gelten auch hier sinngemäß.

(3) Nachweis der Aufwendungen / Art der Aufwendungen

Neu hinzugefügt wurde, dass neben dem Nachweis der Zahlungen auf ein Konto des Erbringers der Leistungen, von diesem künftig auch eine Rechnung vorliegen muss.

Die Aufwendungen für Unterricht, die Vermittlung besonderer Fähigkeiten sowie für sportliche und andere Freizeitbetätigungen fallen nicht unter den Begriff Kinderbetreuungskosten.

2. Kindergeld

Das Kindergeld erhöht sich wie folgt

	2008	2009
1. Kind	154 €	164 €
2. Kind	154 €	164 €
3. Kind	154 €	170 €
4. Kind und jedes weitere	179 €	195 €

**Gesetz zur Umsetzung steuerrechtlicher Regelungen des Maßnahmenpaktes
Beschäftigungssicherung durch Wachstumsstärkung (sog. Investitionspaket) –
wichtigste Punkte**

1. Wiedereinführung einer degressiven AfA (zeitlich befristet)

Für Anschaffungen ab dem 01.01.2009 soll die degressive AfA mit dem maximalen Prozentsatz des 2,5 fachen der linearen AfA, höchstens 25 %, wieder möglich sein. Die Regelung gilt bis zum 31.10.2010.

2. Handwerkerleistungen

Der Gesetzgeber erhöht für die Inanspruchnahme von Handwerkerleistungen nach § 35 a EStG den Abzug von der Steuerschuld von bisher 600 € auf künftig 1.200 €. Damit sind ab 2009 die Aufwendungen für Arbeitskosten bis zu 6.000 € begünstigt (20 %).

Die Neuregelung gilt für alle Leistungen, die nach dem 01.01.2009 erbracht wurden.

Anmerkung: die Zustimmung der Länder steht noch aus. Ob und in welcher Form die Gesetzesänderungen konkret kommen, steht noch in den Sternen!

Erbschaft- und Schenkungsteuerreform

Kein Gesetzgebungsverfahren hat sowohl die Beraterschaft, als auch die Schenker/Beschenkten bzw. Erblasser/Erben solange beschäftigt wie die Neuregelungen zur Erbschaft- und Schenkungsteuer.

Der Gesetzgeber plant, bis Jahresende die Neufassung des Gesetzes auf den Weg zu bringen. Spätestens am 12.12. oder 19.12.2008 soll es durch eine Sondersitzung des Bundesrates zu einer endgültigen Verabschiedung des Gesetzes kommen. Zu bedenken ist, dass der Bundespräsident das Gesetz noch unterzeichnen und prüfen muss!

Wir möchten Ihnen einige Eckpunkte der beabsichtigten Reform darlegen:

1. Freibeträge

	bis 2008	ab 2009
Ehepartner	307.000 €	500.000 €
Eingetragene Lebenspartnerschaften	5.200 €	500.000 €
Kinder	205.000 €	400.000 €
Enkel, wenn dessen Eltern verstorben sind	205.000 €	400.000 €
Enkel	51.200 €	200.000 €
Andere Personen der Steuerklasse I	51.200 €	100.000 €
Steuerklasse II	10.300 €	20.000 €
Steuerklasse III außer Lebenspartnerschaften	5.200 €	20.000 €

2. Steuersätze

Die Steuersätze für die in Steuerklasse I aufgeführten Steuerpflichtigen ändern sich nicht.

Für Steuerpflichtige der Steuerklassen II und III sind in aller Regel höhere Prozentsätze anzuwenden.

3. Übertragung von selbstgenutztem Wohneigentum nach Koalitionsbeschluss vom 06.11.2008

Die Übertragung von selbstgenutztem Wohneigentum an Ehepartner, eingetragene Ehepartner, Kinder und Enkel, sofern deren Eltern verstorben sind, bleibt unabhängig von der Höhe des Wertes steuerfrei, wenn das Haus mindestens 10 Jahre lang selbst genutzt wird und die Wohnfläche bei Kindern nicht mehr als 200 qm beträgt.

Sicherlich mag der Sinn und Zweck der steuerfreien Übertragung von selbstgenutztem Wohneigentum an bestimmte Personen loblich sein. Die Probleme, die hieraus erwachsen und kontrovers diskutiert werden sind folgende:

- wenn Erben zwei Kinder sind, stehen die Probleme im wahrsten Sinne des Wortes im Haus. Grundsätzlich gelten die Regelungen nur für das Kind, welches die Wohnung nutzt. Bekommt daher nur ein Kind die Wohnung und das andere das übrige Vermögen, führt dies objektiv zu einer Benachteiligung.

- die Definition der Wohnfläche ist ungeklärt. Meint der Gesetzgeber hierbei die reine Wohnfläche, die Wohn- und Nutzfläche oder die Wohnfläche nach sonstigen Vorschriften. Entfällt die Gesamtvergünstigung ab dem 201. Quadratmeter?

- Selbstnutzung: rückwirkender Wegfall der Steuerbegünstigung, wenn das Objekt veräußert, vermietet oder verschenkt wird?

Fazit: die Rechtsunsicherheit lässt nur eine sehr vage Berechnung der künftigen Steuer auf Schenkungen zu. Die Gestaltungsberatung hierzu ist daher de facto für Schenkungen vor dem Stichtag 01.01.2009 nur aufgrund von Beschlüssen oder Regelungsansätzen möglich. Was hiervon im späteren Gesetzestext steht, lässt sich nicht abschätzen und damit auch nicht die Steuer.

Wünschen Sie gezielt noch eine Beratung zu einer Übertragung im laufenden Jahr - sprechen Sie mit uns.

Allgemeines

Arbeitslosenversicherung billiger: Ab dem 1. Januar 2009 sinkt der Beitragssatz zur Arbeitslosenversicherung von derzeit 3,3 auf 2,8 Prozent. Nach der vom Bundeskabinett beschlossenen Rechtsverordnung gilt der neue Beitragssatz bis zum 30. Juni 2010. Dies führt zu einer Entlastung von Arbeitgebern und Arbeitnehmern. Aufgrund der hohen Rücklagen sind bei der Bundesagentur für Arbeit keine Defizite zu erwarten.

BK Tipp zur Abgeltungssteuer:

Kapitalanlagen, die nicht notwendiges Betriebsvermögen sind, können entnommen werden und damit dem Privatvermögen zugeordnet werden (sogenanntes gewillkürtes Betriebsvermögen).

Werden die Kapitalanlagen im Betriebsvermögen gehalten, unterliegen die erzielten Einnahmen bzw. Erträge der Gewerbesteuer und dem persönlichen Steuersatz von 0 – 45 %.

Sofern Ihr persönlicher Steuersatz über 25 % liegt, kann es unter Umständen günstiger sein, diese Kapitalanlagen in das Privatvermögen zu überführen. Dort unterliegen diese nicht der Gewerbesteuer und maximal nur der Abgeltungssteuer von 25 %.

Die Entnahme muss aber noch bis zur Dezemberbuchhaltung 2008 dokumentiert und gebucht werden! Informieren Sie bitte Ihre Bank bzw. das Anlageinstitut noch bis Ende 2008 darüber, dass es sich um ein Privatkonto handelt und teilen Sie uns dies mit.

Die Ausführungen gelten nur für Einzelunternehmen sowie Personengesellschaften.

Die Entnahme der Kapitalanlagen muss im Rahmen der Prüfung insbesondere wegen einer Überentnahmeproblematik genau untersucht werden.

+++

Weitere Informationen:

BK Steuerberatungsgesellschaft AG
...die etwas andere Steuerkanzlei

Hohe Straße 74
70794 Filderstadt
www.bk-steuerberatung.de